

Betreuungsordnung

für das Betreuungsangebot an der Grundschule Am Sonnenberg Unkel

§ 1

Träger und Aufgaben

(1)

Die Verbandsgemeinde Unkel bietet als Trägerin der Grundschule Am Sonnenberg Unkel ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) für die Schüler*innen an der Grundschule Am Sonnenberg Unkel an.

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht und außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S.224).

Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule Am Sonnenberg Unkel erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2)

In Abstimmung mit dem Träger benennt die Schulleitung eine verantwortliche Person aus dem Betreuersteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet, das Team vor Ort koordiniert sowie den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert und auch bei

kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft dafür sorgt, dass die Betreuung der Gruppe gewährleistet ist.

Die Schulleitung benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

(3)

Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf unter Anhörung des Schulelternbeirats der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

(1)

Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze. Sofern mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze vorhanden sind so entscheiden folgende Kriterien über die bevorzugte Aufnahme und (anschließend) das Los.

1. alleinerziehend und nachgewiesene Berufstätigkeit
2. nachgewiesene Berufstätigkeit beider Elternteile/Erziehungsberechtigten

(2)

Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt grundsätzlich und unabhängig der Ferienzeiten für ein Jahr (1.8. bis 31.7.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei dem jeweiligen Träger.

Der Vordruck für die Anmeldung ist erhältlich im Sekretariat der Grundschule Am Sonnenberg Unkel und auch dort bis spätestens 15.04. eines Jahres wieder einzureichen. Später/unterjährig eingehende Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn es freie Kapazitäten gibt.

(3)

Eine vorzeitige Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zum Monatsende möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Wegzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel
- krankheitsbedingte Gründe für die Nichtteilnahme (ärztliches Attest ist vorzulegen!)

§ 3

Zahlung und Zahlungsverzug

Für die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers am Betreuungsangebot der Betreuenden Grundschule ist von den Eltern ein monatlicher Elternbeitrag zu zahlen.

Unabhängig von Ferien- und Schließzeiten der Schule ist dieser immer für ein Jahr (01.08.- 31.07.) jeweils zum Ersten eines Monats fällig.

Der Elternbeitrag wird grundsätzlich mittels Lastschrift durch die Verbandsgemeinde Unkel eingezogen.

Ein Kind kann durch die Verbandsgemeinde Unkel in Absprache mit der Schulleitung von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 4

Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1)

Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten.

Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.

Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

(2)

Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(3)

Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

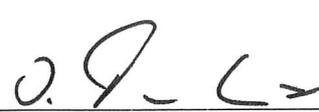
(4)

Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

Unkel, 22.06.2023




Schulträger
1. Beigeordneter
Dr. Jörg Scheinpflug


Schulleitung
Rektorin, Ingrid Tombeux


Schulelternbeirat